

RS Vwgh 1999/6/1 94/08/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

EFZG §2 Abs1;

EFZG §8 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/21 89/08/0125 1

Stammrechtssatz

Da es sich bei der fahrlässigen Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit um ein den Entgeltfortzahlungsanspruch vernichtendes Sachverhaltselement handelt, trifft die (im materiellen Sinn verstandene) Beweislast die Behörde; dies bedeutet, daß offenbleibende oder ungeklärte Umstände in diesem Zusammenhang nicht zum Nachteil des Dienstnehmers (bzw im Rückerstattungsverfahren des bfr Dienstgebers) ausschlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080065.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at